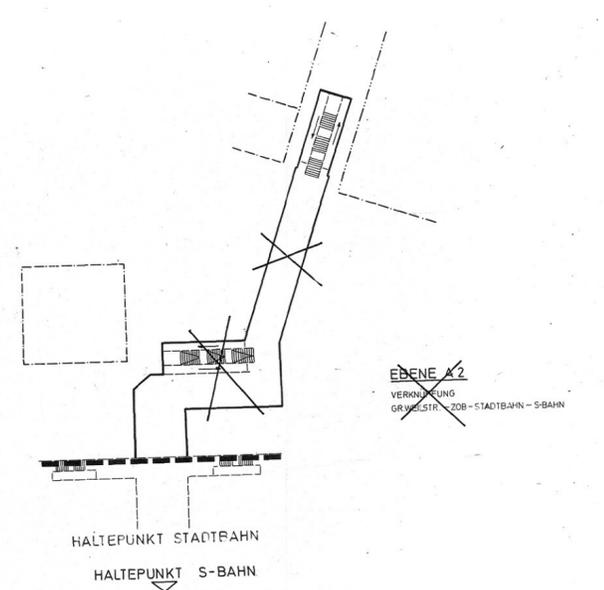


- 1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG
Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Belastungsfächen gilt folgendes:
- Belastungsfäche A 1:**
Die Allgemeinheit und die Stadt Hattingen sind berechtigt, die Belastungsfäche A 1 zu befahren.
- Belastungsfäche A 2:**
Die Benutzer und Eigentümer der Stellplätze und Garagen in dem Baugebiet A sind berechtigt, die Belastungsfäche zu begehen und zu befahren. Der Eigentümer der Stellplätze und Garagen in dem Baugebiet A ist berechtigt, das in der Belastungsfäche liegende Überfahrt-Bauwerk zum Zwecke der Unterhaltung zu begehen und zu befahren. Die Belastungsfäche beginnt oberhalb des dritten Vollgeschosses des unter der Belastungsfäche liegenden Gebäudes.
- Belastungsfäche A 3:**
Die Allgemeinheit ist berechtigt, die Belastungsfäche zu begehen. Die Stadt Hattingen und der jeweilige Versorgungsträger ist berechtigt, die notwendigen Versorgungs- und Abwasserleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die Belastungsfäche kann oberhalb 3,50 m Höhe (lichte Höhe) überbaut werden.
- Belastungsfäche A 4:**
Der jeweilige Eigentümer des südlich der Belastungsfäche liegenden Gebäudes ist berechtigt, diese zu begehen und zu befahren. Die Belastungsfäche gilt nur für das Kellergeschoss.
- Belastungsfäche A 5:**
Die Benutzer und Eigentümer der Stellplätze und Garagen in dem Baugebiet A sind berechtigt, die Belastungsfäche zu begehen und zu befahren. Der Eigentümer der Stellplätze und Garagen in dem Baugebiet A ist berechtigt, das in der Belastungsfäche liegende Überfahrt-Bauwerk zum Zwecke der Unterhaltung zu begehen und zu befahren. Die Belastungsfäche
- 2. Baugebiet B:**
Die im Bebauungsplan für das Baugebiet B getroffene Festsetzung "MK 1,0 (1,0 g)" gilt für das Kellergeschoss und für das Erdgeschoss. Die Festsetzung "Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Parkhaus)" gilt für das erste bis fünfte Obergeschoss.
- 3. Stellplätze:**
Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze nach § 64 BauG, die auf dem eigenen Baugrundstück nicht hergestellt werden können, ist auf dem "Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Parkhaus)" im Baugebiet B zu erfüllen.
- 4. Geschosse für Stellplätze:**
Im Baugebiet A ist zwischen dem dritten und vierten Vollgeschoss die Errichtung eines Geschosses für Stellplätze oder Garagen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Garagengeschoss) zulässig.
- 5. Anrechnung der Garagengeschosse auf die Vollgeschosse:**
Die Geschosse für Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- MR-Gebiete:**
Bei der Bebauung der MR-Gebiete sind nachstehende besonderen baulichen Vorkehrungen erforderlich:
a) Orientierung ruhiger Räume in möglichst großer Entfernung oder aber abgekehrt von den wirksamsten Lärmquellen (Martin-Luther-Strasse, August-Liebel-Strasse, August-Liebel-Strasse)
b) Anwendung von dichten massiven Wänden und Dächern mit einem Flächengewicht zu $\geq 200 \text{ kg/m}^2$ oder von ebenfalls dichten Leichtkonstruktionen mit einem definierten Schalldämmmaß $R \geq 35 \text{ dB}$.
c) Einbau von Fenstern und Türen nach Anweisung der Lautstärke der angrenzenden Straßen abgewandt genügt. $R \geq 25 \text{ dB}$.
An Fenstern und Türen von den lauteinstarken Straßen abgewandt genügt. $R \geq 20 \text{ dB}$.



Ausfertigung		Bestandsdarstellungen		ZEICHENERKLÄRUNG		Nachrichtliche Übernahmen		Kennzeichnungen		Änderungen im Planentwurf		Dieser Planentwurf gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1975	
Stadt Hattingen Bebauungsplan Nr. 62 GROSSE WEILSTR. Rechtsgrundlagen		Werte und Grenzlinien		Festsetzungen		Verkehrsmittel		I Bei der Durchführung der Sanierung zu beantragende bauliche Anlagen		Planentwurf während der Aufstellungsphase		Aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 8.10.1967, Az.: 35.21.2-4-238/76 sind	
<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, dem Lageplan, dem Anlagenverzeichnis und dem Bestimmungswort.</p> <p>Hattingen, den 23.6.1975</p> <p>LS</p>		<p>Die Übermittlung der Bestandsdaten ist dem Lagerhalter/Bestandhalter vorbehalten und behält.</p> <p>Hattingen, den 3.12.1971</p> <p>LS</p>		<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>II</p> <p>1,0</p> <p>0,4</p> <p>min IV max V</p>		<p>Fahrspuren</p> <p>Verkehrsmittel (öffentlich)</p> <p>Umpferung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf für das I-VI. Geschoss</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen</p> <p>Einfahrt zu den Stellplätzen u. Garagen in dem Baugebiet A</p> <p>Fläche für Versorgungsanlagen</p> <p>Umlenkerstation</p>		<p>Geplante Aufteilung der Verkehrsflächen</p> <p>Fahrbahngrenze</p> <p>Fahrbahn</p> <p>Fußgängerbereich</p> <p>Grün innerhalb der Verkehrsfläche</p> <p>Treppenanlage</p> <p>ZOB</p> <p>Zentral-Ordnisbus-Behöf</p> <p>Sonstige Darstellungen</p> <p>Fußgängerbrücke</p> <p>Durchfahrt bzw. Durchgang unterhalb des I. Obergeschosses</p>		<p>Änderungen im Planentwurf während der Aufstellungsphase</p> <p>LS</p> <p>gez. Brückner, gez. Hönemann, gez. Niekamp</p> <p>Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer</p>		<p>1) die Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.</p> <p>2) die Darstellung Durchfahrt bzw. Durchgang unterhalb des I. Obergeschosses in der Zeichenerklärung c) die Fußgängerbrücke als sonstige Darstellung und d) die Rechtsgrundlagen § 10 S.1 BauG eingefügt sowie</p> <p>2) a) die textliche Kennzeichnung und b) die Festsetzungen der Fußgängerbrücke Ebene A2 gestrichen.</p> <p>Hattingen, den 27. Januar 1977</p> <p>Der Stadtdirektor I.A.</p> <p>gez. Scheuermann</p> <p>Ltd. Baudirektor</p>	

1. Ausfertigung		Bestandsdarstellungen		ZEICHENERKLÄRUNG		Nachrichtliche Übernahmen		Kennzeichnungen		Änderungen im Planentwurf		Dieser Planentwurf gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1975	
Stadt Hattingen 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 62 GROSSE WEILSTR. Rechtsgrundlagen		Werte und Grenzlinien		Festsetzungen		Verkehrsmittel		I Bei der Durchführung der Sanierung zu beantragende bauliche Anlagen		Planentwurf während der Aufstellungsphase		Aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 8.10.1967, Az.: 35.21.2-4-238/76 sind	
<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, dem Lageplan, dem Anlagenverzeichnis und dem Bestimmungswort.</p> <p>Hattingen, den 2.5.1983</p> <p>Der Stadtdirektor I.A.</p> <p>LS</p>		<p>Die Übermittlung der Bestandsdaten ist dem Lagerhalter/Bestandhalter vorbehalten und behält.</p> <p>Hattingen, den 3.12.1971</p> <p>LS</p>		<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>II</p> <p>1,0</p> <p>0,4</p> <p>min IV max V</p>		<p>Fahrspuren</p> <p>Verkehrsmittel (öffentlich)</p> <p>Umpferung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf für das I-VI. Geschoss</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasteten Flächen</p> <p>Einfahrt zu den Stellplätzen u. Garagen in dem Baugebiet A</p> <p>Fläche für Versorgungsanlagen</p> <p>Umlenkerstation</p>		<p>Geplante Aufteilung der Verkehrsflächen</p> <p>Fahrbahngrenze</p> <p>Fahrbahn</p> <p>Fußgängerbereich</p> <p>Grün innerhalb der Verkehrsfläche</p> <p>Treppenanlage</p> <p>ZOB</p> <p>Zentral-Ordnisbus-Behöf</p> <p>Sonstige Darstellungen</p> <p>Fußgängerbrücke</p> <p>Durchfahrt bzw. Durchgang unterhalb des I. Obergeschosses</p>		<p>Änderungen im Planentwurf während der Aufstellungsphase</p> <p>LS</p> <p>gez. Brückner, gez. Hönemann, gez. Niekamp</p> <p>Bürgermeister, Stadtverordneter, Schriftführer</p>		<p>1) die Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.</p> <p>2) die Darstellung Durchfahrt bzw. Durchgang unterhalb des I. Obergeschosses in der Zeichenerklärung c) die Fußgängerbrücke als sonstige Darstellung und d) die Rechtsgrundlagen § 10 S.1 BauG eingefügt sowie</p> <p>2) a) die textliche Kennzeichnung und b) die Festsetzungen der Fußgängerbrücke Ebene A2 gestrichen.</p> <p>Hattingen, den 27. Januar 1977</p> <p>Der Stadtdirektor I.A.</p> <p>gez. Scheuermann</p> <p>Ltd. Baudirektor</p>	